

374/AB XXII. GP

Eingelangt am 30.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 334/J betreffend "Herstellung, Lagerung und Handel mit pyrotechnischen Artikeln", welche die Abgeordneten Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen, am 29. April 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Das Gewerbe nach § 94 Z 18 GewO 1994 idGF Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen) wird in der Gewerbestatistik nur als Gesamtes erfasst. Ein gesonderter Ausweis nach Erzeugnis und Handel ist daher nicht möglich.

Für den Zeitpunkt 1.1.2003 zeigt die Gewerbestatistik folgenden Stand an Gewerbeberechtigungen und weiteren Betriebsstätten:

Gebiet	Gewerbeberechtigungen	weitere Betriebsstätten
Bundesgebiet	1679	3239
Burgenland	40	121
Kärnten	91	214



Niederösterreich	240	542
Oberösterreich	365	731
Salzburg	241	209
Steiermark	297	940
Tirol	252	295
Vorarlberg	96	127
Wien	57	60

Da die Anmeldung einer Gewerbeberechtigung einen Betriebsstandort voraussetzt, ergibt die Summe aus Gewerbeberechtigungen und weiteren Betriebsstätten die Gesamtzahl der Betriebsstätten:

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

Importdaten von pyrotechnischen Artikeln im Bereich der EU sowie Drittstaaten für die Jahre 2000 - 2002 sind der Beilage zu entnehmen.

Antwort zu Punkt 7, 8 und 10 der Anfrage:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Arbeitnehmerschutzvorschriften wurden von der Arbeitsinspektion Schwerpunktaktionen betreffend dem Verkauf/Lagerung von pyrotechnischen Artikeln im Lebensmittelhandel, in Drogerien und in Baumärkten durchgeführt.

Diese Aktionen wurden in Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften jeweils im Dezember durchgeführt, zusätzlich gab es in Kärnten um den 9. Oktober (Abstimmungstag) Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Übertretungen insbesondere hinsichtlich der Menge der gelagerten Produkte und der ordnungsgemäßen Lagerung festgestellt wurden.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten sowie die von der Arbeitsinspektion dabei festgestellten Übertretungen in technischer und arbeitshygienischer Hinsicht werden entsprechend folgender Systematik erfasst und ausgewertet:

- Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Wirtschaftszweigen
- Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern
- Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen
- Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern

Im Wirtschaftszweig "Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen" (inklusive pyrotechnische Erzeugnisse) wurden für die Jahre 2000 bis 2002 folgende Daten zu den Betriebskontrollen der Arbeitsinspektion und deren Ergebnissen in Bezug auf technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz erfasst:

	2000	2001	2002
Kontrollen der Arbeitsinspektion in diesem Wirtschaftszweig insgesamt:	92	51	71
Übertretungen technisch-arbeitshygienisch in diesem Wirtschaftszweig insgesamt:	123	63	63

Von den Gewerbebehörden wurde mir folgendes mitgeteilt:

In Kärnten gibt es einen einzigen Herstellungsbetrieb für pyrotechnische Artikel. Dieser Betrieb wurde 1998 betriebsanlagenmäßig genehmigt und wird seit 1999 betrie-

ben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens und auch nach Inbetriebnahme wurde dieser Betrieb mehrmaligen Überprüfungen unterzogen. Beanstandungen und somit auch Bestrafungen gab es keine.

In Niederösterreich wurden im genannten Zeitraum insgesamt 5 Überprüfungen durchgeführt, da sich nur in 2 Bezirkshauptmannschaften Herstellungsbetriebe befinden. Unzulässige Lagerungen wurden in einem Fall, Verstöße gegen das Betriebsanlagenrecht wurden in 3 Fällen festgestellt.

Von Salzburg wird allgemein darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2000 bis 2002 jeweils in der Zeit zum Jahreswechsel stichprobenartig seitens der zuständigen Gewerbebehörden vor Ort Überprüfungen pyrotechnischer Gegenstände hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl Nr. 514/1977, stattgefunden haben.

Im Jahr 2000 wurden in den 6 politischen Bezirken insgesamt 462 gewerbliche Betriebsanlagen unangesagt überprüft. So genannte „fliegende Händler“ wurden ebenfalls überprüft. In den Jahren 2001 und 2002 wurden in den politischen Bezirken Tamsweg, St. Johann i.Pg., Hallein und Salzburg-Umgebung insgesamt 181 bzw 115 gewerbliche Betriebsanlagen vor Ort überprüft. In den politischen Bezirken Zell am See und Stadt Salzburg wurden ebenfalls Überprüfungen vorgenommen. Bei der Überprüfungsaktion im Jahre 2000 musste festgestellt werden, dass bei bis zu 90 % jener Handelsbetriebe, welche über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen, die Bestimmungen hinsichtlich Lagerung und Verkauf nicht eingehalten worden sind. Insbesondere betraf dies die Bestimmungen über die Lagermenge (auch im Zusammenhang mit fehlenden Lagerräumen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen), Handfeuerlöcher und die Schaustellung. Im Jahr 2001 und 2002 wurden die Überprüfungen gewerblicher Betriebsanlagen stichprobenartig vorgenommen, wobei vor allem jene Betriebe, bei denen im Jahr davor gravierende Mängel festgestellt worden sind, überprüft worden sind. Insgesamt konnte eine zum Teil deutliche Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in Betriebsanlagen festgestellt werden.

Mit der Beschlagnahme pyrotechnischer Gegenstände, die nicht entsprechend der Pyrotechnik-Verordnung gelagert bzw bereit gehalten wurden, wurde an Ort und Stelle nicht vorgegangen, da zum einen nach Ansicht der zuständigen Gewerbebehörden mit gelinderen Mitteln (Verfahrensanordnungen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, Ermahnungen gemäß § 21 VStG, Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994) das Auslangen gefunden werden konnte und zum anderen kein gesetzeskonformer Transport durch die Behörde (entsprechend dem ADR) durchgeführt hätte werden können.

In Tirol sind keine Herstellungsbetriebe von pyrotechnischen Artikeln ansässig. Auflagen betreffend die Lagerung pyrotechnischer Artikel werden regelmäßig bereits im Rahmen des betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben.

In Wien gibt es vereinzelt Betriebe, die mit pyrotechnischen Artikeln handeln, jedoch keinen Herstellungsbetrieb.

Antwort zu den Punkten 9,12 bis 15 und 27 bis 33 der Anfrage:

Es darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 310/J des Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen werden.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Von den Gewerbebehörden wurde mir folgendes mitgeteilt:

Von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurden im Jahr 2000 acht Betriebskontrollen, im Jahr 2001 keine Betriebskontrollen und im Jahr 2002 vierzehn Betriebskontrollen bei Handelsbetrieben durchgeführt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 jeweils zwei Betriebskontrollen bei Handelsbetrieben durchgeführt.

In Kärnten wurden keine speziellen Betriebskontrollen hinsichtlich pyrotechnischer Produkte durchgeführt, jedoch finden Überprüfungen hinsichtlich der pyrotechnischen Bestimmungen im Zuge der Überprüfungen von Betriebsanlagen (Supermärkten etc.) regelmäßig statt.

In Niederösterreich wurden folgende Betriebskontrollen durchgeführt:

Bereich	2000	2001	2002
Handel	213	177	144
Hersteller	2	1	0

In Oberösterreich wurden folgende Betriebskontrollen durchgeführt:

Bezirkshauptmannschaft	2000	2001	2002
Braunau a. I.	0	20	9
Kirchdorf	6	8	0
Rohrbach	1	0	0
Grieskirchen	1	0	0
Wels- Land	20	20	20
Urfahr-Umgebung	25	20	0
Ried im Innkreis	0	0	4
Steyr	7	8	10
Schärding	0	6	0
Wels	2	4	2
Linz	52	39	21

Das Gewerbeamt der Stadt Graz hat ausgeführt, dass sämtliche vom Gewerbeamt genehmigte Lagerungsstätten von pyrotechnischen Artikeln (meist Baumärkte und teilweise Lebensmittelmärkte) nach rechtskräftiger Genehmigung auf die Einhaltung

der vorgeschriebenen Auflagen und der Lagerbedingungen kontrolliert werden. Eine gesonderte Statistik hierüber liegt nicht vor.

Im Bezirk Mürzzuschlag wurden im Jahre 2000 9, im Jahre 2001 16 und im Jahre 2002 25 Kontrollen durchgeführt.

Die Bezirkshauptmannschaft Judenburg hat mitgeteilt, dass im Jahr 2000 und im Jahr 2001 keine und im Jahre 2002 zwei Betriebskontrollen durchgeführt wurden.

Von den anderen Behörden wurden im betreffenden Zeitraum keine Betriebskontrollen durchgeführt.

Grundsätzlich werden Betriebskontrollen im Zusammenhang mit gewerbebehördlichen Überprüfungen im Sinne des § 338 GewO 1994 vorgenommen.

In Tirol wurden im betreffenden Zeitraum 2000 - 2002 von den Gewerbereferaten zweier Bezirkshauptmannschaften jährliche Kontrollen bei Betrieben, welche pyrotechnische Artikel lagern durchgeführt. Dabei mussten jährlich gegen 3 - 4 Betriebe Strafverfahren eingeleitet werden. In den übrigen Bezirken wurden schwerpunktmäßige Überprüfungen insbesondere bei größeren Betrieben ausschließlich vom Arbeitsinspektorat vorgenommen, wobei hierüber keine Zahlen vorliegen. Strafverfahren wurden vereinzelt auch dann eingeleitet, wenn im Rahmen von Überprüfungen von Betrieben nach § 338 GewO 1994 Mängel bei der Lagerung von pyrotechnischen Artikeln festgestellt werden mussten.

In Wien wurden in den letzten drei Jahren schwerpunktmäßig in der Zeit um den Jahreswechsel ca. 100 Betriebsüberprüfungen bei Pyrotechnik-Handelsbetrieben vorgenommen, wobei im Wesentlichen die Betriebsanlagen-Genehmigungsbescheide der Gewerbebehörde und die einschlägigen Bestimmungen der Pyrotechnik-Lagerverordnung (BGBl Nr. 514/1977) als Grundlagen herangezogen wurden.

Weiters wird auf die zuvor genannte Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage an den Herrn Bundesministers für Inneres verwiesen.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:Von den Gewerbebehörden wurde mir folgendes mitgeteilt:

In Kärnten gab es, im Jahr 2000 eine Beanstandung, im Jahr 2001 zwei und im Jahr 2002 vier Beanstandungen nach der Gewerbeordnung.

In Niederösterreich wurden im Zeitraum 2000-2002 insgesamt 33 Überlagerungen (entgegen dem Genehmigungsumfang) gemeldet. Gegen das Selbstbedienungsverbot wurde im Jahr 2000 in zwei, 2001 in vier und 2002 in zehn Fällen verstoßen. Die rechtswidrige Abgabe von Feuerwerksartikeln an Jugendliche im Berichtszeitraum erfolgte in ebenfalls zwei Fällen.

In der Steiermark führte eine Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2000 zwei Verfahren wegen Verkaufs an Jugendliche (keine Beschlagnahme) durch, im Jahr 2001 gab es zwei Anzeigen und eine Beanstandung (Abgabe an Personen unter 18 Jahren), im Jahre 2002 ein Verfahren betreffend unbefugte Verwendung durch Jugendliche mit Beschlagnahme.

In Tirol gab es Beanstandungen, wobei vereinzelt auch pyrotechnische Artikel beschlagnahmt werden mussten. Den primären Beanstandungsgrund stellte dabei die Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstlagermengen dar.

In Wien wurden aufgrund unbefugter Gewerbeausübung vereinzelt pyrotechnische Artikel beschlagnahmt.

Weiters erfolgen Betriebskontrollen durch gewerbetechnische Amtssachverständige. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die gewerbebehördlichen Pyrotechnik-Lager-Bestimmungen, nicht jedoch auf Produktkontrollen im eigentlichen Sinn. Im Zuge der Überprüfung der Lagerbestimmungen wurde routinemäßig auch das Abgabeverbot von Pyrotechnika in Selbstbedienung mit überprüft, wobei diesbezügliche Verstöße nur in wenigen Fällen feststellbar waren. Typische, anlässlich der Kontrollen festgestellte Mängel waren u.a. Überschreitungen der zulässigen Höchstlager-

mengen sowie Mängel hinsichtlich der sicherheitstechnischen Infrastruktur, z. B. Brandschutztüren oder Feuerlöscher betreffend.

Antwort zu dem Punkt 17 bis 22 und 26 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Antwort zu den Punkten 23 und 24 der Anfrage:

Von den Gewerbebehörden wurde mir folgendes mitgeteilt:

Burgenland

Es wurden anlässlich der Jahreswechsel 2000/2001, 2001/2002 sowie 2002/2003 auch die „fliegenden Händler“ kontrolliert. Es gab keine Beschlagnahmungen und auch keine Beanstandungen. Kleine Fehler wurden sofort vor Ort behoben.

Kärnten

Von den Bezirkshauptmannschaften Spittal/Drau, Völkermarkt und der Bundespolizeidirektion Klagenfurt wurden anlässlich der Jahresfeiern 2000/2001, 2001/2002 sowie 2002/2003 auch fliegende Händler überprüft.

Bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt erfolgte im Jahr 2000 eine Anzeige.

Niederösterreich

Eine Bezirkshauptmannschaft hat berichtet, dass im Jahr 2000 zwei, 2001 eine und 2002 drei Kontrollen durchgeführt wurden.

Eine Bezirkshauptmannschaft hat über eine Anzeige im Jahr 2000, sowie drei weitere Anzeigen im Jahr 2002 gegen fliegende Händler berichtet.

Oberösterreich

Eine Bezirkshauptmannschaft berichtet von 3 Kontrollen im Jahr 2001.

Steiermark

Im genannten Zeitraum gab es insgesamt 11 Anzeigen jedoch keine Beschlagnahmen.

Vorarlberg

„Fliegende Händler" wurden anlässlich der Jahreswechsel 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 kontrolliert.

Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden im Wirtschaftszweig "Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen" für die Jahre 2000 bis 2002 folgende Daten betreffend anerkannte Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle nach Bundesländern und insgesamt erfasst:

Bundesland	2000	2001	2002
Kärnten	4	1	4
Steiermark	8	4	11
Insgesamt	12	5	15
davon mit Unfallursache: Explosionen, Entzündungen von Staub, Gasen, Sprengmittel, sonstige gefährliche Stoffe	2	1	2